



Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für **Ausspielbewilligte**

Stand: Juli 2020

Diese Information orientiert sich am Rundschreiben der
Finanzmarktaufsicht (FMA) 03/2019 vom 08.11.2019



1. Allgemeines

Der risikoorientierte Ansatz in der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedeutet, dass von Staaten, zuständigen Behörden sowie Ausspielbewilligten nach der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-RL) der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-RL) erwartet wird, dass Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welchen diese ausgesetzt sind, identifiziert, bewertet und verstanden werden. In der Folge sind verhältnismäßige – dem Risiko angemessene – Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen. Dieser risikobasierte Ansatz wurde im 5. Abschnitt des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 – StGSG, LGBl.Nr. 100/2014 idF. LGBl.Nr. 41/2020 umgesetzt.

Bei der Einschätzung des Risikos im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind durch die Ausspielbewilligten sämtliche relevanten Risiken zu analysieren, um deren Auswirkungen auf ihr Unternehmen zu verstehen. Die Risikoanalyse bildet daher das Fundament für den risikoorientierten Ansatz bei den zu setzenden risikominimierenden Maßnahmen.

Die Implementierung des risikoorientierten Ansatzes ist daher keinesfalls optional, sie ist die Voraussetzung für die effektive Umsetzung der Anforderungen des StGSG und damit auch des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG.

Das Fundament des risikoorientierten Ansatzes der Ausspielbewilligten ist die Risikoanalyse auf Unternehmens- sowie auf Einzelkundenebene.

2. Risikoanalyse auf Unternehmensebene

Ausspielbewilligte haben die potentiellen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, zu ermitteln, zu bewerten, aufzuzeichnen und auf aktuellem Stand zu halten. Die entsprechenden Ermittlungs- und Bewertungsschritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der Ausspielbewilligten zu stehen und sind inkl. ihrem Ergebnis nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind in regelmäßigen Abständen – zumindest jährlich – zu aktualisieren.

Auf Anfrage ist die Risikobewertung der Abteilung 3 des Amtes der Stmk. Landesregierung in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Vereinfacht dargestellt ist im Rahmen der Risikoanalyse auf Unternehmensebene u.a. auf folgende Fragen einzugehen:

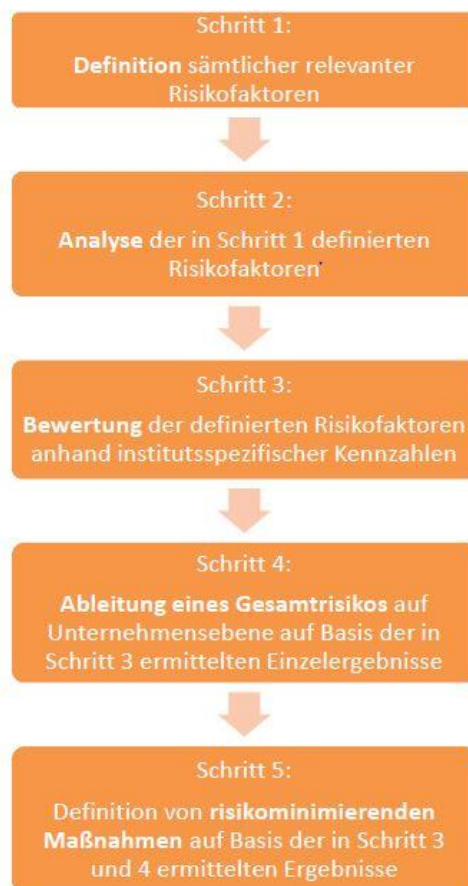
- Welche Risikofaktoren sind im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Situation der Ausspielbewilligten relevant?
- Welches Risiko stellen die identifizierten Risikofaktoren für die Ausspielbewilligten konkret dar?

- Welche Maßnahmen können auf Unternehmensebene gesetzt werden, um das Risiko entsprechend zu minimieren?

Einleitend sind allgemeine Unternehmenskennzahlen, Geschäftsstrategie (z.B. Geschäftspolitik und -bereiche) sowie Geschäftsumfeld und Zielmarkt darzustellen. Dabei ist beispielhaft auf die nachstehenden Punkte einzugehen:

- a. Wie ist das Unternehmen organisiert (Hauptsitz, Bilanzsumme, Mitarbeiter, Vorstand, Aufsichtsrat, wesentliche Beteiligungen)?
- b. Wie gestalten sich das Geschäftsumfeld und der Zielmarkt (z.B. Regionsprofil, Profil potentieller Kunden)?
- c. Wie sind Geschäftspolitik und -bereiche (Kerngeschäft, etc.) ausgestaltet?
- d. Welche Vertriebskanäle (z.B. über qualifizierte Dritte oder Vermittler) bestehen?
- e. Inwiefern kommen neue Technologien (etwa im Zusammenhang mit der Kundenidentifizierung) zum Einsatz?

Die praktische Vorgehensweise der Ausspielbewilligten bei der Erstellung einer entsprechenden Risikoanalyse auf Unternehmensebene lässt sich in fünf Arbeitsschritte unterteilen:



Schritt 1: Definition sämtlicher relevanter Risikofaktoren

In einem ersten Schritt ist zu definieren, welche Risikofaktoren für die Ausspielbewilligten im Hinblick auf die konkrete Situation bzw. auf die Geschäftsstrategie relevant sind.

Basierend darauf sind sämtliche für den Ausspielbewilligten relevante Risikofaktoren zu erheben. Einzugehen ist dabei zumindest auf jene Risikofaktoren, die demonstrativ gemäß § 21 Abs. 1 StGSG in § 4 Abs. 1 FM-GwG aufgezählt werden, und zwar in Bezug auf

- a. Kunden,
- b. Länder oder geografische Gebiete,
- c. Produkte,
- d. Dienstleistungen,
- e. Transaktionen,
- f. Vertriebskanäle sowie
- g. sonstige neue oder sich entwickelnde Technologien.

Grundsätzlich hat der Fokus bei der Definition dieser Risikofaktoren – wie auch bei der weiteren Bewertung – auf der konkret durchgeführten Tätigkeit der Ausspielbewilligten zu liegen.

Schritt 2: Analyse der definierten Risikofaktoren

In einem zweiten Schritt sind die ermittelten Risikofaktoren zu analysieren. Das bedeutet, dass (zumindest) sämtliche aufgezählte Risikofaktoren sowie die jeweils relevanten Subkriterien bzw. ihre Bedeutung für die Bewertung des jeweiligen Risikos sowie ihre grundsätzliche Auswirkung auf das Unternehmensrisiko zu erfassen sind.

Das **Kundenrisiko** ist u.a. anhand der Kundeneigenschaften, wie z.B. natürliche oder juristische Person inklusive des wirtschaftlichen Eigentümers, Wohnsitz/Sitz, Rechtsform, PEP sowie Branche des Kunden (Bargeldintensität, Transaktionsintensität, Auslandsbezug) zu beurteilen. Dabei ist etwa komplexen Eigentums- und Kontrollstrukturen, die eine Möglichkeit zur Anonymisierung bzw. Verschleierung der Eigentumsstruktur und/oder der Mittelherkunft begünstigen, oder bestimmten Branchen, die ein hohes Maß an Bargeld bzw. Transaktionen aufweisen, hohes Risiko zuzuweisen.

Für die Beurteilung des **Länderrisikos** sind einzelne Länder, z.B. nach dem Entwicklungsstand und der Transparenz ihres Rechtssystems, des Maßes an Rechtssicherheit, der Stabilität ihrer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, der Kriminalitätsrate, der Stabilität ihres Finanzmarktes, dem Korruptionsgrad sowie den landesüblichen Firmenregistern sowie Offenlegungs- und Transparenzerfordernissen zu beurteilen. Dabei können verschiedene Länderlisten herangezogen werden. Aufgrund dieser Beurteilung können Länder z.B. EU-Mitgliedstaaten, gleichwertige Drittländer, Drittländer mit hohem Risiko gemäß § 2 Z 16 FM-GwG, von Sanktionen betroffene Staaten, Offshore-Länder, Länder mit hoher Korruption kategorisiert werden. Offshore-Ländern oder Ländern mit ausgeprägter Korruption ist z.B. ein hohes Risiko zuzuweisen.

Das **Produktisiko** hängt u.a. von dem Missbrauchspotential ab, das mit dem angebotenen Produkt im Hinblick auf Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Abzustellen ist dabei auf den Grad der Anonymität, den Bargeldcharakter, die Liquidität, die Vertriebskanäle sowie die Komplexität der Produkte. Eine anonyme Nutzungsmöglichkeit (z.B. Prepaidkarten, etc.), eine erhöhte Bargeldintensität, eine jederzeitige Verfügbarkeit von Liquidität sowie komplexe Produkte erhöhen im Hinblick auf die damit verbundenen mangelnden oder erschwerten Kontrollmöglichkeiten das Risiko, für die Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

Hinsichtlich des **Transaktionsrisikos** erfolgt eine Zuordnung anhand der Nachvollziehbarkeit bzw. der Möglichkeit, die Nachvollziehbarkeit der Transaktionen zu unterbrechen („paper trail“). So wirken etwa Transaktionen über Durchlaufkonten, gelegentliche Transaktionen, Transaktionen iZm Offshore-Konstrukten oder ein hoher Anteil des Auslandszahlungsverkehrs iZm Ländern mit erhöhtem Risiko aufgrund der Verschleierungsmöglichkeit bzw. der möglichen Anonymität risikoerhöhend. Ebenso sind Bartransaktionen und grenzüberschreitende Transaktionen, sofern keine gleichwertigen Sorgfaltspflichten einzuhalten sind, als risikoerhöhend zu erachten.

Das Risiko in Bezug auf **Vertriebskanäle** ist u.a. unter Berücksichtigung der Intensität des Kundenkontaktes bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beurteilen. So ist Vertriebskanälen, im Rahmen derer etwa Vermittler zum Einsatz kommen, z.B. ein höheres Risiko zuzuweisen.

Zu beurteilen ist weiters das Risiko in Bezug auf neue oder sich **entwickelnde Technologien**, wobei sowohl Risiken, die sich aus der Entwicklung neuer Produkte oder neuer Geschäftspraktiken ergeben, als auch solche, die aus dem Gebrauch neuer Technologien resultieren, zu berücksichtigen sind. Das sich aus neuen oder sich entwickelnden Technologien ergebende Risiko ist seitens der Ausspielbewilligten jedenfalls bereits vor der Einführung der jeweiligen Produkte oder Geschäftspraktiken zu evaluieren.

Weitere Faktoren, die in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Risikogehaltes aussagekräftig sein können, sind etwa auch rechtliche Anforderungen, Anforderungen der Aufsicht, Erkenntnisse aus Verdachtsfällen oder aktuelle Ereignisse.

Seitens der Ausspielbewilligten ist die Analyse der Risikofaktoren und ihrer Subkriterien nach den dargelegten Grundsätzen im Rahmen der Risikoanalyse zu verschriftlichen.

Schritt 3: Bewertung der definierten Risikofaktoren

Anknüpfend an die Definition und die Analyse der relevanten Risikofaktoren hat als Schritt 3 eine Bewertung der Risikofaktoren unter Berücksichtigung von Kennzahlen zu erfolgen. In der Folge sind die einzelnen Risikofaktoren durch entsprechendes Zahlen- und Datenmaterial zu illustrieren bzw. in ein Verhältnis zu bringen und – als Zwischenergebnis – zu bewerten. So hat seitens der Ausspielbewilligten eine Bewertung der einzelnen ermittelten Teilrisiken unter Berücksichtigung ihrer Kennzahlen zu erfolgen.

Eine zusammenfassende Bewertung der einzelnen Faktoren ohne vorherige detaillierte Analyse und Hinterlegung mit Kennzahlen ist jedenfalls nicht ausreichend. Vielmehr muss aus der Bewertung klar ersichtlich sein, wie viele – beispielsweise – Geschäftsbeziehungen zu Kunden bestehen, die gleichzeitig auch die PEP-Eigenschaft erfüllen und in welcher Relation dieser Risikofaktor zum Unternehmen bzw. zur Tätigkeit des Unternehmens steht. Es wirkt sich anders auf die Risikobewertung aus, ob beispielsweise 0,25 % oder 10 % des Gesamtkundenbestandes einen Offshore-Bezug aufweisen. Dieser Umstand muss aus der seitens der Ausspielbewilligten vorgenommenen Bewertung ableit- und überprüfbar sein.

Das Ergebnis der einzelnen Risikofaktoren muss letztlich plausibel sein: Ergibt etwa die Analyse des Kundenrisikos, dass ein hoher Prozentsatz des Gesamtkundenbestandes den Wohnsitz/Sitz in Ländern mit erhöhtem Risiko unterhält und ein weiterer beträchtlicher Teil der Geschäftsbeziehungen einen PEP-Bezug aufweist, wird auch das Kundenrisiko als hoch zu bewerten sein.

Schritt 4: Ableitung eines Gesamtrisikos auf Unternehmensebene

Als Schritt 4 ist aus den Teilergebnissen ein schlüssiges Gesamtrisiko abzuleiten. Dies bedeutet, wenn z.B. das Länderrisiko als gering, das Produktrisiko als mittel, das Transaktionsrisiko als hoch und das Kundenrisiko als mittel eingestuft wurde, daraus ein entsprechendes Gesamtrisiko auf Unternehmensebene für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, abzuleiten ist, in welchem sich die ermittelten Werte widerspiegeln.

Schritt 5: Risikominimierende Maßnahmen

Letztlich ist als Schritt 5 zu definieren bzw. abzubilden, welche risikoorientierten Maßnahmen auf Unternehmensebene gesetzt werden können, um das Risiko entsprechend zu minimieren. Davon umfasst sind z.B.:

- a. angemessene Strategien und Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten inkl. entsprechender Verschriftlichung in Dienstanweisungen, Arbeitsbehelfen (wie z.B. Checklisten, Kundenannahmeprozesse, Formulare o.ä.);
- b. die Ausstattung der Funktion des Geldwäschebeauftragten (GWB) mit entsprechenden (ausreichenden) Ressourcen und Kompetenzen (z.B. Einbeziehung des GWB bei Begründung der Geschäftsbeziehung zu Kunden mit hohem Risiko);
- c. die zumindest jährliche Aktualisierung der Risikoanalyse;
- d. die Erhebung erforderlicher Daten inkl. Einbindung anderer Abteilungen sowie die Sicherung der Datenqualität (auch im Hinblick auf den Detailierungsgrad der Daten);
- e. regelmäßige Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierung betreffend mögliche Risikosituationen;
- f. den Einsatz von IT-Systemen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- g. Durchführung von Kontrollen inkl. Verschriftlichung im Rahmen eines Kontrollplanes;

h. Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen.

3. Risikoanalyse auf Einzelkundenebene

Gemäß § 21 Abs. 2 Z.1 StGSG i.V.m. § 6 Abs. 5 FM-GwG haben die Ausspielbewilligten den Umfang der in § 6 Abs. 1 und 2 FM-GwG sowie die in § 21 Abs. 2 Z.2 StGSG genannten Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage zu bestimmen. Bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zumindest die in Anlage I des FM-GwG aufgezählten Variablen zu berücksichtigen. Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Kunde in eine Risikoklasse einzustufen. Die Ausspielbewilligten müssen der Landesregierung gegenüber nachweisen können, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

Um als Ausspielbewilligter sicherstellen zu können, dass ein allfälliger Hochrisikokunde als solcher erkannt wird, hat über die Bewertung der Risikovariablen der Anlage I hinaus weiters die Berücksichtigung von zumindest der in der Anlage III des FM-GwG angeführten Risikovariablen zu erfolgen. Im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen, welche ein hohes Risiko im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen und einer entsprechenden verstärkten Überwachung bedürfen, ist daher die ausschließliche Berücksichtigung der in Anlage I genannten Risikovariablen bei der Risikoklassifizierung als nicht ausreichend zu erachten.

Damit seitens der Ausspielbewilligten die Feststellung möglich ist, dass auf einen Kunden vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendbar sind, sind darüber hinaus die Risikovariablen der Anlage II des FM-GwG in die Risikoanalyse auf Kundenebene miteinzubeziehen.

3.1 Erstellung des Risikoprofils

Um das Risiko, welches eine Geschäftsbeziehung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellt, beurteilen zu können, müssen Ausspielbewilligte über ausreichend Wissen über den Kunden sowie das zu erwartende Kunden- und Transaktionsverhalten verfügen. Die Einholung ausreichender Informationen über den Kunden wird durch die Implementierung umfassender Prozesse zur Einhaltung der gesetzlich normierten Sorgfaltspflichten sichergestellt. Nach erfolgtem „Customer due diligence Prozess“ (CDD) verfügen Ausspielbewilligte über ausreichende Kenntnis im Hinblick auf die Identität von Kunden, welcher Tätigkeit Kunden nachgehen und aus welchem Grund sie sich für den Ausspielbewilligten entschieden haben.

Die ersten Schritte, die durch Ausspielbewilligte im Rahmen der CDD gesetzt werden, ermöglichen das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welches von der Geschäftsbeziehung ausgeht, zu bewerten und folglich zu entscheiden, in welchem Umfang Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Basierend auf den im Rahmen der CDD eingeholten Know-Your-Customer-Informationen (KYC) sind Ausspielbewilligte in der Lage, ein Risikoprofil des Kunden zu erstellen. Dieses Risikoprofil

unterstützt die Ausspielbewilligten bei der Entscheidung, ob eine Geschäftsbeziehung begründet bzw. fortgeführt oder beendet werden soll sowie, in welchem Umfang Maßnahmen zu setzen sind.

Die Sorgfaltspflichten gemäß § 6 FM-GwG sind in jedem Fall einzuhalten. In welchem Ausmaß diese angewendet werden, hängt vom Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung ab. Dies bedeutet, dass die Anforderung an Art und Umfang von Informationen, welche durch Ausspielbewilligte einzuholen und in welchem Ausmaß diese zu überprüfen sind, mit dem Risiko, das mit einer Geschäftsbeziehung verbunden ist, steigt. In weiterer Folge bedeutet dies, dass das Ausmaß der Anwendung der Sorgfaltspflichten gemindert werden kann, wenn das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko als niedrig zu erachten ist.

Um sicherstellen zu können, dass das Ausmaß der Anwendung der Sorgfaltspflichten angemessen ist, sind Risikoprofile zu Beginn einer Geschäftsbeziehung zu erstellen und periodisch bzw. jedenfalls anlassbezogen zu aktualisieren.

3.2 Anlage I

Bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die in Anlage I des FM-GwG aufgeführten Variablen zu berücksichtigen.

Anlage I Z.1: Zweck eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung

Das Verständnis über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ist ein wesentlicher und für die Risikoklassifizierung eines Kunden erforderlicher Faktor. Für Ausspielbewilligte wird der Zweck der Geschäftsbeziehung für alle Kunden gleichartig sein.

Anlage I Z.2: Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen

Die Beurteilung des Risikos der Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte bzw. Umfang der ausgeführten Transaktionen kann grundsätzlich nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Kunden im Zusammenhang mit weiteren Risikofaktoren erfolgen: Transaktionen, welche für einen Kunden besonders hoch erscheinen mögen, können z.B. für besonders vermögende Kunden alltäglich oder nicht von Besonderheit sein. Es ist daher im Sinne des risikoorientierten Ansatzes nicht zweckmäßig, einen allgemeinen Schwellenwert für eine „hohe“ Transaktion zu definieren, der für alle Kunden eines Ausspielbewilligten angewendet werden kann. Vielmehr bedarf es einer differenzierten Betrachtung von Kundenart, Zweck und Art der Geschäftsbeziehung, Geschäftstätigkeit des Kunden, Herkunft des Vermögens/der Mittel, etc.

Um feststellen zu können, ab welchem Schwellenwert es sich bei bestimmten Kunden um eine außergewöhnlich hohe Transaktion handelt, ist es z.B. möglich, Vergleiche von Peer-Groups in dem beaufsichtigten Institut vorzunehmen und so zu ermitteln, in welcher Höhe Transaktionen bei bestimmten Kunden, Branchen, etc., zu erwarten sind.

Vermögenswerte in ungewöhnlicher Höhe oder eine ungewöhnlich große Anzahl von Transaktionen im Vergleich zu jenen, die von Kunden mit ähnlichem Profil erwartet werden können, deuten auf erhöhtes Risiko hin.

Anlage I Z.3: Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung

Langjährige Geschäftsbeziehungen, im Rahmen derer es regelmäßig zu Kundenkontakten kommt, stellen möglicherweise ein geringeres Risiko im Hinblick auf Geldwäsche dar. Dies kann z.B. auf die Erfahrungswerte der Ausspielbewilligten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (keine Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten, keine Änderung von maßgeblichen Umständen, etc.) zurückgeführt werden.

3.3 Anlage II

Soll im Hinblick auf eine Geschäftsbeziehung die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten erfolgen, so ist es erforderlich, über die Risikofaktoren der Anlage I hinausgehend die Risikovariablen der Anlage II in die Risikoklassifizierung miteinzubeziehen: Gemäß § 21 Abs. 2 Z.3 StGSG i.V.m. § 8 Abs. 1 FM-GwG können Ausspielbewilligte vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, wenn diese aufgrund ihrer Risikoanalyse festgestellt haben, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Hierbei sind die Risiken für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II dargelegten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.

Risikofaktoren bezüglich Kunden

Hier kommen für Ausspielbewilligte nur Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringem Risiko in Frage.

Risikofaktoren bezüglich Kunden in geographischer Hinsicht

Kunden aus Mitgliedstaaten und Staaten des EWR sind ein mögliches Anzeichen für ein potentiell geringes Risiko. Darüber hinaus sind Kunden aus Drittländern unter den Voraussetzungen der Anlage II Z.3 ebenfalls ein Anzeichen für potentiell geringes Risiko.

3.4 Anlage III

Über die Anwendung der in Anlage I genannten Risikovariablen hinaus ist jedenfalls die Berücksichtigung der Risikovariablen der Anlage III bei jeder Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen erforderlich, da andererseits durch die Ausspielbewilligten nicht sichergestellt werden kann, dass allfällige Hochrisikokunden als solche erkannt und entsprechend einer verstärkten Überwachung unterzogen werden.

Risikofaktoren bezüglich Kunden

Anlage III Z 1 lit. a

Ob außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung vorliegen, kann anhand u.a. folgender Faktoren bzw. Informationen beurteilt werden:

- a. Es liegen Hinweise vor, dass der Kunde versucht, die Begründung einer Geschäftsbeziehung zu umgehen.
- b. Der Kunde verlangt die Durchführungen von komplexen, unüblich oder unerwartet hohen Transaktionen. Die durch den Kunden getätigten Transaktionen weisen ein unübliches oder unerwartetes Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck oder eine fundierte kommerzielle Begründung auf. Es gibt Gründe, die vermuten lassen, dass der Kunde versucht, bestimmte Schwellenwerte zu umgehen.
- c. Der Kunde verlangt nicht erforderliche oder nicht angemessene Vertraulichkeitsstandards, KYC-Informationen werden nur zurückhaltend oder widerwillig zur Verfügung gestellt bzw. wird versucht, die Art des Geschäfts bzw. die Geschäftstätigkeit des Kunden zu verbergen.

Anlage III Z. 1 lit. b

Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Anlage III Z.3 ansässig sind.

Anlage III Z 1 lit. e

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit verstärkt auf Bargeld ausgerichtet ist, können ein erhöhtes Risiko darstellen, da z.B. Bargeld, das durch kriminelle Handlungen erworben wurde, mit Erlösen einer legitimen Geschäftstätigkeit vermischt wird und auf diese Weise z.B. die Einzahlung der aus krimineller Tätigkeit stammenden Vermögenswerte auf ein Bankkonto ohne weitere Rückfragen durch die Bank möglich ist.

Risikofaktoren bezüglich Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanälen

Anlage III Z 2 lit. b

Das Risiko von Transaktionen oder Produkten, die Anonymität begünstigen könnten, ist entsprechend zu berücksichtigen (z.B. E-Geldprodukte wie z.B. Prepaid-(Kredit)Karten).

Anlage III Z 2 lit. c

Anlage III Z 2 lit. c nennt Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen als risikoerhöhende Faktoren.

Anlage III Z 2 lit. d

Das Erkennen von Zahlungen von unbekanntem oder nicht verbundenen Dritten durch die Ausspielbewilligten ist insbesondere bei Produkten bzw. Geschäftsbeziehungen mit vorhersehbarem Parteien- bzw. Personenkreis und daraus resultierendem vorhersehbarem Transaktionsverhalten von Relevanz.

Anlage III Z 2 lit. e

Zu den in Z 2 lit. e der Anlage III genannten Produkten und Geschäftsmodellen zählen insbesondere u.a. „mobile payments“, „peer-to-peer-Zahlungen“ sowie auf „Blockchain-Technologie“ basierende Produkte.

Risikofaktoren in geographischer Hinsicht

In Anlage III Z.3 sind Länder aufgezählt, die ein hohes Risiko in geographischer Hinsicht aufweisen.

3.5 Risikoklassifizierung mittels automationsunterstützter Systeme

Da Ausspielbewilligte der Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen/gelegentlichen Transaktionen dienliche automationsunterstützte IT-Systeme nicht selbst entwickeln, sondern von externen Anbietern zukaufen, ist es erforderlich, dass die Ausspielbewilligten über ausreichend Kenntnis verfügen, wie das System funktioniert und auf welche Art und Weise die unterschiedlichen Risikofaktoren kombiniert bzw. zur gesamthaften Risikoklassifizierung zusammengeführt werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass für jeden Ausspielbewilligten die Möglichkeit besteht, bei den IT-Systemen zur Risikoklassifizierung und Überwachung institutsspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen.